

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein führt den Namen: "**Landesverein der Vollziehungs- und Vollstreckungsbeamten /-bediensteten im Freistaat Sachsen**" und hat seinen Sitz in Wiedemar. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
2. Der Landesverein ist der Zusammenschluss der Beamten und der Angestellten der Fachrichtung des Vollstreckungsdienstes des Freistaates Sachsen.
3. Der Landesverein ist in Fragen der Parteipolitik, der Rasse und des Glaubens neutral.
4. Der Zweck des Landesvereins ist:
 - a) Der Landesverein setzt sich für die Gestaltung eines neuzeitlichen Vollstreckungswesens und für die Hebung des Ansehens des Berufsstandes ein.
 - b) die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder,
 - c) den praxisorientierten Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder
 - d) die Förderung der fachlichen Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder,
 - e) die Wahrung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder,
 - f) die Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls und des Zusammenschlusses aller Beamten und Angestellten des Vollstreckungsdienst.
5. Der Landesverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden:
 - a) wer als Beamter oder Angestellter in entsprechender Verwendung ist.
 - b) jede (natürliche) Person, welche sich mit dem Zweck und den Zielen des Landesvereins identifiziert.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und die nachfolgende Bestätigung durch den Vereinsvorstand erworben.
3. Über den Aufnahmeantrag von ordentlichen Mitgliedern, als auch Fördermitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
4. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem jeweiligen Antragsteller nicht begründen.

§ 3 Fördermitglieder

Fördermitglieder können werden:

Fördermitglieder können alle öffentlichen Einrichtungen mit Vollstreckungsbereich werden.

Fördermitglieder sind beitragspflichtig, jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 4 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um den Verein und die von ihm angestrebten Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands in der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten und sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Rechte der ordentlichen Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) bei allen Bestrebungen des Vereins im Rahmen der Satzung mitzuwirken und mitzubestimmen,
- b) auf Überlassung der für die Mitglieder bestimmten Rundschreiben.

§ 6 Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) sich für die von der Mitgliederversammlung bestimmten Ziele und Beschlüsse einzusetzen
- b) die Satzung, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und die von der Mitgliederversammlung erstellten Richtlinien zu beachten,
- c) den Vereinsvorstand über alle wichtigen, den Vollstreckungsdienst betreffenden Vorgänge zu unterrichten
- d) regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und nach Möglichkeit an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
- e) das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die ordentlichen Mitglieder, wie auch die Fördermitglieder leisten jährlich zur Jahresmitte den zu entrichtenden Beitrag, in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe. Für eine Änderung des Beitragssatzes bei der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Sofern die Kassenlage es erfordert, kann innerhalb eines Geschäftsjahres eine Sonderumlage bis zur Höhe des Mitgliedsbeitrages erhoben werden. Die Notwendigkeit und Höhe der Sonderumlage wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgestellt und festgesetzt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
3. Die Beitragspflicht bleibt bis zur Beendigung eines jeden Geschäftsjahres voll bestehen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein,
- b) Ausschluss aus dem Verein,
- c) Beitragsrückstand,
- d) Tod eines Mitgliedes.

Die Austrittserklärung muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten bis zum Ende des Geschäftsjahres dem Vereinsvorstand mit Einschreibebrief angezeigt werden. Bei Fristversäumung läuft die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht automatisch bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres weiter. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen findet in keinem Falle statt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Alle drei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen
 - a) auf Beschluss des Vereinsvorstandes,
 - b) wenn grundsätzliche Belange der Mitglieder des Vereins (Arbeitsnormen, Systemfragen oder dergleichen) zur Entscheidung anstehen,
 - c) bei Rücktritt der Mehrheit der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
 - d) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vereins oder dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vereinsvorsitzenden unter Angabe der Tagungsordnungspunkte an alle Mitglieder. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens vier Wochen.
5. Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung wird mindestens vier Wochen vor Abhaltung den Mitgliedern angezeigt, mit der Aufforderung, Anträge zur Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher an den Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht. Dieses ist nicht übertragbar.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, dieses wird von den Mitgliedern des Vereinsvorstandes unterzeichnet.
8. Die Vorbereitungen zur Mitgliederversammlung trifft der Vereinsvorstand.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und hat das Aufsichts- und Prüfungsrecht über die Vereinsorgane. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
- b) Erteilung der Entlastung
- c) Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
- d) Änderung der Satzung
- e) Änderung der Höhe des Jahresbeitrages
- f) Festsetzung der Sonderumlage nach § 7, Absatz 2
- g) Beschlussfassung über Maßnahmen zur Förderung des Berufsstandes und über die eingereichten Anträge
- h) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters endgültig.

§ 11 Formen der Wahlen

Die vorzunehmenden Wahlen sind an keine Form gebunden; sie finden jedoch auf Antrag von einem anwesenden Mitglied geheim statt. Desgleichen, wenn sich mehrere Kandidaten zur Wahl stellen. Die Wahl erfolgt bei geheimer Wahl durch Stimmzettel, sonst durch Akklamation. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl. Neue Kandidaten sind dann nicht zugelassen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Organe des Landesvereins

Organe des Landesvereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vereinsvorstand

Dem Vereinsvorstand gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer

Jedes Mitglied des Vereinsvorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vereinsvorstand bleibt bis zur Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vereinsvorstand aus seinen Reihen ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Vereinsvorstand vertritt den Landesverein der Vollziehungs- und Vollstreckungsbeamten/-bediensteten im Freistaat Sachsen nach außen und nach innen und für die laufenden Geschäfte. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit als Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfreien Betrags. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Geschäftsverteilung

Die Sitzungen des Vereinsvorstandes werden von dem Vorsitzenden je nach Bedarf, oder wenn es zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes beantragen, einberufen. Der Vorsitzende führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen. Für das Innenverhältnis wird bestimmt: Bei der Ausübung der laufenden Geschäfte ist der Vereinsvorstand an seine Beschlüsse gebunden. In dringenden Fällen, deren Erledigung keinen Aufschub duldet, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Regelung. Es ist jedoch alsbald eine Entscheidung des Vereinsvorstandes herbeizuführen.

§ 15 Haushaltsplan und Jahresrechnung

1. Der Vereinsvorstand stellt für das Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Für die Durchführung der Mitgliederversammlung und für sonstige außerordentliche Ausgaben sind Rücklagen zu bilden.
2. Jedes Mitglied hat während der Mitgliederversammlung das Recht auf Einsicht in die Unterlagen.
3. Der Mitgliederversammlung ist jeweils der Vermögensstand bekannt zu geben.

§ 16 Satzungsänderung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zweckänderungen bedürfen einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Auflösung des Vereines

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Mitglieder, jedoch mindestens 1/3 der anwesenden Gesamtmitglieder aufgelöst werden. Im Falle der

Auflösung ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Das vorhandene Vereinsvermögen soll dann an eine zu bestimmende gemeinnützige Organisationen übergeben werden. Die Abwicklung erfolgt durch den bisherigen Vereinsvorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 06.02.2015 beschlossen.